Teil B: Textteil

Festsetzungen
gem. § 9 BauGB i.V.m. BauNVO

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB und §§ 1 - 15 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet - Zweckbestimmung Seniorenzentrum

siehe Plan

hier: Seniorenzentrum

Zulässige Arten von Nutzungen:

- Seniorenzentrum mit den dazugehörigen Einrichtungen
- Gebäude für betreutes Wohnen (Seniorenwohnungen)
- Pflegebereiche mit den dazugehörigen Einrichtungen
- der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaft
- Anlagen für soziale Zwecke
- Anlagen für gesundheitliche Zwecke
- der Versorgung des Gebiets dienende Läden und Dienstleistungseinrichtungen
- eine Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsleiter und Inhaber, die dem Sonstigen Sondergebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
- Stellplätze / Tiefgarage

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 BauGB und §§ 16 - 21 BauNVO)

Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl wird im Sonstigen Sondergebiet auf **1,0** festgesetzt.

Geschossflächenzahl

Die Geschossflächenzahl wird im Sonstigen Sondergebiet im Bereich des Seniorenzentrums auf **2,5** festgesetzt.
Die Geschossflächenzahl wird im Sonstigen Sondergebiet im Bereich des östlichen Teilgebietes auf **1,0** festgesetzt.

Vollgeschosse

Die Zahl der Vollgeschosse wird im Sonstigen Sondergebiet im Bereich des Seniorenzentrums auf maximal **3** Vollgeschosse begrenzt.
Die Zahl der Vollgeschosse wird im Sonstigen Sondergebiet im östlichen Teilbereich auf maximal **1** Vollgeschoss begrenzt.

3. Bauweise
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

3.1 Stellung der baulichen Anlagen

siehe Plan
hier: **Hauptfirstrichtung**

Die Stellung der baulichen Anlagen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf wird in der Planzeichnung durch die Festsetzung der Hauptfirstrichtung definiert.

3.2 Bauweise

Im Sonstigen Sondergebiet im Bereich des Seniorenzentrums wird eine **abweichende** Bauweise gem. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Eine Gebäudelänge von über 50 m ist zulässig.

Im Sonstigen Sondergebiet im östlichen Teilbereich wird eine **geschlossene** Bauweise gem. § 22 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

□

4. Überbaubare und nichtüberbaubare Grundstückfläche
(§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 23 Abs. 3 BauNVO)

siehe Plan
hier: **Baugrenzen** und **Baulinien**

Sondergebiet (SO) und Fläche für Gemeindebedarf

Die Gebäude sind gem. § 23 Abs. 3 BauNVO an den im Plan durch Baugrenzen gekennzeichneten Standorten zu errichten. Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sind befestigte Zugänge, Zufahrten und Feuerwehrumfahrten, Stellplätze für Bedienstete sowie erforderliche Nebenanlagen zulässig. Zu diesen Nebenanlagen gehören auch Standplätze für Wertstoff- und Abfallbehälter. Im Bereich der festgesetzten Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO) ist das Gebäude auf die Linien zu bauen.

Stellplätze und Garagen sind nur innerhalb der dafür abgegrenzten Flächen sowie innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

5. Flächen für Gemeinbedarf
(§ 9 Abs.1 Nr. 5 BauGB)

siehe Plan
hier: Altentreff, Altenwohnungen, Museum

Zulässige Arten von Nutzungen:

- Wohnungen
- Altenbegegnungsstätte und Altenwohnungen
- Museum
- der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaft
- Anlagen für soziale Zwecke
- der Versorgung des Gebietes dienende Läden und Gemeinschaftsflächen
- Stellplätze / Tiefgarage

5. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

Im Bereich der Erschließungsflächen, des Verbindungsweges sowie entlang der *Schafbrücke* werden Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzt. Sie dienen dem besonderen Zweck als Fußgängerbereiche, verkehrsberuhigte Bereiche sowie Lösch- und Ladeplätze für Rettungsfahrzeuge.
Der Verbindungsweg zwischen Schafbrücke und Kirmesplatz wird als verkehrberuhigter Bereich festgesetzt.

Die Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung die als Parkplätze gekennzeichnet sind, können auch als Stellplätze verwendet werden.

6. Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)

siehe Plan
hier: **Öffentliche Grünfläche**

7. Geh-, Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Der Verbindungsweg im rückwärtigen Bereich der *Alten Mühle* wird zugunsten der Allgemeinheit mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten versehen.

8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

siehe Plan
hier: **Erhaltung Bäume**

9. Räumlicher Geltungsbereich
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind der Planzeichnung zu entnehmen.

Planzeichenerläuterung

nach BauGB i.V.m. BauNVO und PlanZVO 1990

Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB ; §§ 1 - 15 BauNVO)

SO — Sonstige Sondergebiete, Zweckbestimmung "Seniorenzentrum" (§ 11 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 16 - 21 BauNVO)

GFZ 1,0 — Geschossflächenzahl
GRZ 1,0 — Grundflächenzahl
III — Zahl der Vollgeschosse, maximal
BD — Begrüntes Dach

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr.2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise
g — Geschlossene Bauweise
Baulinie
Baugrenze

Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für den Gemeinbedarf
Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
P — Ruhender Verkehr
V — Verkehrsberuhigter Bereich

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Stromleitung unterirdisch
Gasleitung unterirdisch
Wasserleitung unterirdisch
Abwasserleitung unterirdisch
Telekomunikationsleitung unterirdisch

Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen

Schutz, Pflege, Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Erhaltung Bäume

Stadterhaltung und Denkmalschutz
(§ 9 Abs. 6 BauGB, § 172 Abs. 1 BauGB

(D) — Gesamtanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen
D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen

Sonstige Planzeichen

St — Flächen für Stellplätze
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Grenze Überschwemmungsgebiet

Gestaltung

gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 85 Abs.4 LBO

Dachform / Dachausrichtung	Siehe Planzeichnung / Nutzungsschablone; Es werden Satteldächer (SD) bzw. im Bereich des eingeschossigen Anbaus des Seniorenzentrums ein begrüntes Dach (BD) festgesetzt. Für die Fläche des Seniorenzentrums und des Erweiterungsbaus wird eine Dachneigung von 0° - 40° festgesetzt.

Nachrichtliche Übernahmen

gem. § 9 Abs. 6 BauGB

Denkmalschutz	Die Alte Mühle wird als Einzelanlage (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen, nachrichtlich mit in den Bebauungsplan übernommen.
Stadterhaltung und Denkmalschutz (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 172 Abs. 1 BauGB)	Im Bereich der *Alten Mühle* wird eine Gesamtanlage festgesetzt, die dem Denkmalschutz unterliegt.
Schutzabstand zum Bachlauf gemäß § 56 SWG	Zur Gewährleistung einer naturnahen Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen ist außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ein Schutzabstand von mind. 5 m, gemessen an der Uferlinie, einzuhalten. Hier ist die Errichtung baulicher Anlagen, sofern sie nicht wasserwirtschaftlich erforderlich sind, unzulässig. Für die Anwendung wassergefährdender Stoffe sind Anwendungsbeschränkungen einzuhalten.
Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG und § 79 SWG	Das Planungsgebiet liegt teilweise im Bereich des Überschwemmungsgebietes "am Alsbach" (Verordnung vom 08. April 2002, Amtsblatt des Saarlandes vom 10. Mai 2002) im Bereich der Gemeinde Marpingen. Nach § 78 WHG kann die zuständige Behörde im Überschwemmungsgebiet die Errichtung oder Erweiterung einer baulichen Anlage genehmigen, wenn im Einzelfall das Vorhaben 1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird, 2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert, 3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und 4. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können. Gemäß Übersichtskarte zur Bewertung des Hochwasserrisikos im Saarland (§ 73 Wasserhaushaltsgesetz) hat der Alsbach im Bereich des Bebauungsplanes ein potentiell signifikantes Hochwasser-Risiko. Der Gewässerrandstreifen nach § 56 Abs. 3 SWG ist naturnah zu bewirtschaften.

Hinweise

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen

Im Rahmen der Baumaßnahmen ist auf vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen zu achten. Hier besteht insbesondere für den beauftragten Tiefbauunternehmer die Erkundungspflicht. Auch die Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden sind zu beachten.

Mutterboden

Mutterboden, der bei Veränderungen an der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB); DIN 18915 in aktueller Fassung ist zu beachten.

Grund- und Hangwasser

Hausdrainagen dürfen nicht im Grundwasser oder im Bereich von Hangquellen liegen. Bei eventuell auftretendem Grund- oder Hangwasser und der Lage der Kellersohle in diesem Bereich ist eine so genannte weiße Wanne vorzusehen.

Munitionsfunde

Es ist nicht auszuschließen, dass im Plangebiet Kampfmittel zu finden sind. Vom Vorhandensein von Kampfmitteln im Untergrund bis 4m Tiefe muss grundsätzlich ausgegangen werden, soweit Teilflächen nicht bereits auf Kampfmittel hin untersucht und ggf. geräumt wurden. Sollte der Verdacht auf mögliche Kampfmittel auftreten, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu informieren.

Altlasten

Für das Plangebiet weist das Kataster des LUA keine Altlasten und / oder altlastenverdächtige Flächen aus. Es ist zu erwähnen, dass diese Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben und somit nicht auszuschließen ist, dass sich hier noch Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen befinden. Bei einem möglichen Bekanntwerden ist das LUA zu benachrichtigen.

Bodendenkmäler

Innerhalb des Geltungsbereiches sind zahlreiche Bodendenkmäler vorhanden. Diese sind zu erhalten.
Bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG gilt die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot. Mit Bodendenkmälern ist zu rechnen. Je nach Umfang und Eingriffstiefe in den Boden können bauvorgreifende oder baubegleitende Untersuchungen für die denkmalschutzrechtliche Genehmigung der Maßnahme erforderlich sein.

Gesetzliche Grundlagen

Bund:

Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)

Verordung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der Dienstleistungs-richtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1163)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des neunten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutz-gesetzes 26. November 2010 (BGBl. I S. 1728)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17. März 1998, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214)

Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) Vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

Land:

Saarländisches Landesplanungsgesetz (SLPG), Gesetz Nr. 1502 vom 18. November 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S. 2599)

Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt des Saarlandes S. 682), zuletzt geändert durch Art.3 i.V.m. Art.4 des Gesetzes Nr.1673 zur Einführung der elektronischen Form für das Amtsblatt des Saarlandes vom 11. Februar 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S.1215)

Gesetz zum Schutz der Natur und Heimat im Saarland (Saarländisches Naturschutzgesetz SNG), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1592 zur Neuordnung des Saarländischen Naturschutz- rechts vom 05. April 2006 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 726), geändert durch Art. 3 i.V.m. Art. 5 des Gesetzes Nr. 1661 zur Einführung einer Strategischen Umweltprüfung und zur Umsetzung der SUP-Richtlinie im Saarland vom 28. Oktober 2008 (Amtsblatt des Saarlandes 2009 S. 3)

Saarländisches Wassergesetz (SWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1994) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1678 vom 11. März 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 676)

Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDSchG), Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des saarländischen Denkmalrechts vom 19. Mai 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1498), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1688 vom 17. Juni 2009 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1374)

Landesbauordnung (LBO), Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1544 zur Neuordnung des Saarländischen Bauordnungs- und Bauberufsrechts vom 18. Februar 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Nr. 1715 zur Anpassung der Landesbauordnung an die Richtlinie 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt vom 16. Juni 2010 (Amtsblatt des Saarlandes S.1312)

Saarländisches Nachbarrechtsgesetz vom 28. Februar 1973 (Amtsblatt des Saarlandes, S. 210), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Juli 2004 (Amtsblatt des Saarlandes S. 822)

Saarländisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (SBodSchG)-Saarländisches Bodenschutzgesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt des Saarlandes S. 990) zuletzt geändert durch Art.10 Abs.3 i.V.m. Art.14 des Gesetzes Nr.1632 zur Reform der saarländischen Verwaltungsstrukturen vom 21. November 2007 (Amtsblatt des Saarlandes S.2393)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.10.2011 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "3. Vereinfachte Änderung des BP 'Ortsmitte - West'" beschlossen (§ 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB).
Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 BauGB aufgestellt.

Dieser Beschluss sowie der Umstand, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden soll und wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann, wurde am 04.11.2011 im Amtsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Beteiligungsverfahren

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.11.2011 um Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs. 2 BauGB) und von der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes benachrichtigt (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 14.11.2011 bis einschließlich zum 14.12.2011 während der Dienststunden öffentlich ausgelegen (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Ort und Dauer der Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 04.11.2011 durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Neufassung Aufstellungsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Marpingen hat am 09.05.2012 in seiner öffentlichen Sitzung die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 2 Abs.1 BauGB) "3. Vereinfachte Änderung des BP 'Ortsmitte-West'" mit einem geänderten Geltungsbereich beschlossen.

Die Neufassung des Aufstellungsbeschlusses wurde am 18.05.2012 ortsüblich bekanntgemacht (§ 2 Abs.1 BauGB).

Marpingen, den 12.09.2012

GEMEINDE MARPINGEN 5

Der Bürgermeister

Erneute öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner Sitzung am 09.05.2012 den geänderten Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "3. Vereinfachte Änderung des BP 'Ortsmitte - West'" mit Begründung angenommen und zur erneuten öffentliche Auslegung bestimmt.

Ort und Dauer der erneuten Auslegung wurden mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegebenen werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben, und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 18.05.2012 durch Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Marpingen ortsüblich bekannt gemacht.

Der geänderte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans hat mit der Begründung in der Zeit vom 29.05.2012 bis einschließlich zum 29.06.2012 während der Dienststunden erneut öffentlich ausgelegen (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB).

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 23.05.2012 erneut um Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans und der Begründung gebeten (§ 4 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

Im Anschreiben wurde auf die parallel stattfindende Auslegung hingewiesen.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Marpingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2012 die abgegebenen Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis der Prüfung wurde denjenigen, die Anregungen vorgebracht haben, mit Schreiben vom 29.10.2012 mitgeteilt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan "3. Vereinfachte Änderung des BP 'Ortsmitte - West'" wurde in der öffentlichen Sitzung am 08.09.2012 vom Rat der Gemeinde Marpingen gemäß § 10 Abs.1 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausfertigung

Die Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "3. Vereinfachte Änderung des BP 'Ortsmitte - West'" wird hiermit ausgefertigt.

Marpingen, den 12.09.2012

GEMEINDE MARPINGEN 5

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurden am 14.09.2012 ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Marpingen, den 08.11.2012

GEMEINDE MARPINGEN 5

Der Bürgermeister

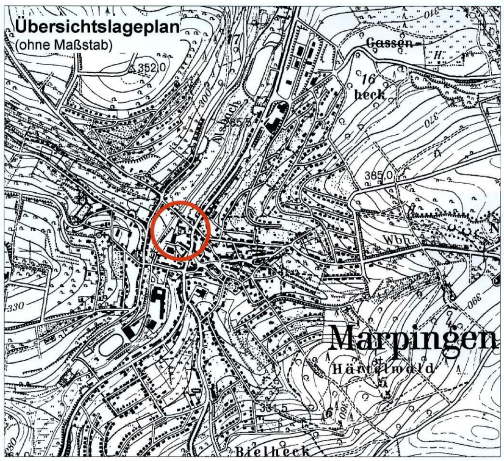

Maßstab	Projektbezeichnung	Planformat
1 : 500	MAR-BP-SENIOR -11-057	775 x 841 mm

Verfahrensstand	Datum	Bearbeitung
Satzung	13.07.2012	Dipl. -Geogr. Thomas Eisenhut Dipl. -Ing. Martin Löwe

Gemeinde Marpingen
Ortsteil Marpingen

3. Vereinfachte Änderung des BP "Ortsmitte - West"

Am Homburg 3
66123 Saarbrücken
Tel.: 0681 / 389 16-60
Fax: 0681 / 389 16-70
info@argusconcept.com
www.argusconcept.com

ARGUS CONCEPT
Gesellschaft für Lebensraumentwicklung mbH